

Stadtseniorenrat Biberach

Satzung

§ 1 Präambel, Name und Sitz

In der Biberacher Seniorenarbeit tätige Einrichtungen (juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts) gründeten am 12.02.2003 die „Arbeitsgemeinschaft Seniorinnen/Senioren Biberach“ als nicht rechtsfähigen Verein. In ihrer Mitgliederversammlung vom 29.01.2009 wurde der Name geändert in „Stadtseniorenrat Biberach“. Die Arbeit wird in gleicher Weise wie bisher, jedoch im Rahmen eines gemeinnützigen Vereins, fortgeführt. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Die Mitgliedseinrichtungen des Stadtseniorenrats Biberach behalten ihre Selbstständigkeit; ihre Arbeit wird unterstützt. Sie entsenden Vertreter in die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung, der auch Einzelpersonen angehören können, legt die Richtlinien für die Arbeit des Stadtseniorenrats fest.

Sitz des Stadtseniorenrats Biberach ist Biberach an der Riss.

§ 2 Zweck

Der Stadtseniorenrat Biberach tritt für die gemeinsamen Interessen älterer Menschen ein. Er fördert das Zusammenwirken in der Seniorenarbeit insbesondere durch Informations- und Erfahrungsaustausch. Er ist ein Ansprechpartner für Fragen der Seniorenarbeit und vertritt die Belange der Senioren in der Öffentlichkeit, wobei auch der Dialog mit den anderen gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den anderen Altersgruppen, gesucht wird.

Der Stadtseniorenrat Biberach arbeitet subsidiär. Er ist unabhängig, parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die finanziellen Mittel des Stadtseniorenrats dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle in der Biberacher Seniorenarbeit tätigen juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts können dem Stadtseniorenrat als Mitglieder beitreten. Daneben können auch in der Altenarbeit tätige oder an der Altenarbeit interessierte natürliche Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Gesamtvorstands. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied diese Satzung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Auflösung des Stadtseniorenrats
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss

Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

Ein Ausschluss kann vom Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied des Stadtseniorenrats dem Zweck des Stadtseniorenrats zuwiderhandelt oder dessen Ansehen nachhaltig schädigt. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Organe

Die Entscheidungsgremien sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Stadtseniorenrats ist die Mitgliederversammlung. Jede Mitgliedseinrichtung kann zwei Vertreter mit je einer Stimme in die Mitgliederversammlung entsenden. Einzelmitglieder haben eine Stimme. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Stadtseniorenrats auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Beschluss und Änderung der Satzung
 - b) Wahl des Gesamtvorstands
 - c) Wahl eines Kassenprüfers. Dieser darf dem Gesamtvorstand nicht angehören
 - d) Genehmigung des Geschäftsberichts und des Kassenberichts samt Entlastung
 - e) Richtlinien für die Verwendung der finanziellen Mittel
 - f) Beschlüsse über Anträge, Beschwerden und Zuständigkeitsfragen
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Sie sollen regelmäßig innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 10 % der Stimmberechtigten vorliegt.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin.
5. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden.
6. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen ist. Sie beschließt, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, für die Auflösung des Stadtseniorenrats eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 6 Gesamtvorstand, Wahlen

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 11 Personen. Er wird für 2 Jahre gewählt, bei Nachwahl bis zum Ende der regulären Amtsperiode. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Eine Berufung ist durch

den Gesamtvorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds möglich. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.

Es sind folgende Ämter zu besetzen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier
- bis zu 7 Beisitzer

Die Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassier werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Die Wahl der Beisitzer kann offen erfolgen. Bei der Wahl der Beisitzer sollen die Themenbereiche und die Mitgliedervielfalt berücksichtigt werden.

Die beiden Vorsitzenden sollen zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 75 Jahre sein.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wie es die Aufgaben erfordern, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die in der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete oder akuter Probleme können sachkundige Personen hinzugezogen und Ausschüsse gebildet werden.

Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Stadtseniorenrat je einzeln.

§ 7 Finanzen, Geschäftsjahr

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Anfallende Kosten werden durch freiwillige Beiträge, Spenden, Zuschüsse und Erlöse aus Veranstaltungen gedeckt. Die Kasse des Stadtseniorenrats ist einmal jährlich durch den Kassenprüfer zu überprüfen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung des Stadtseniorenrats

Bei Auflösung des Stadtseniorenrats fällt das Vermögen an die Stadt Biberach mit der Maßgabe, dieses für die Seniorenarbeit nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 29.01.2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.